

Auftrag Cramerli betreffend Umsetzung RPG II

Am 29. September 2023 haben National- und Ständerat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanung, RPG; SR700), 2. Etappe (RPG II), einstimmig verabschiedet. Die Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) läuft noch bis am 9. Oktober 2024. Das neue Bundesrecht sieht für die Kantone verschiedene Veränderungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone vor. Dabei werden auch die Handlungsspielräume für die Kantone erweitert, die es zu nutzen gilt. Für den Kanton Graubünden und die Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten ausserhalb der Bauzone, die gemäss geltendem Recht nicht zur Wohnnutzung umgebaut werden dürfen, dürfte namentlich die neue Bestimmung von Art. 8c Abs. 2 nRPG besonders interessant sein: Demnach können die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen, sofern die Ausscheidung solcher Gebiete im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt und Aufträge an die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen (Art. 8c Abs. 2 i.V.m. Art. 8c Abs. 1 nRPG). Nach Art. 5a nRPG erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird. Die Kantone finanzieren diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe (Art. 5a Abs. 1 nRPG).

RPG II eröffnet für die Kantone gewisse Handlungsspielräume, was das Bauen ausserhalb der Bauzone anbelangt. Dazu braucht es aber die erforderlichen planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche die Kantone zu schaffen haben.

Die Unterzeichnenden beauftragen vor diesem Hintergrund die Regierung, rasch möglichst die planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die neuen Instrumente des Raumplanungsrechts des Bundes vollumfänglich auszuschöpfen und zu nutzen.

Chur, 30. August 2024

Cramerli, Censi, Gort, Adank, Altmann, Beeli, Berthod, Berweger, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger-Caderas, Bundi, Butzerin, Cahenzli (Sagogn), Caluori, Casutt, Cola, Collenberg, Danuser (Cazis), Della Cà, Derungs, Epp, Furger, Gansner, Grass, Hartmann, Heim, Heini, Helbling, Holzinger-Loretz, Koch, Kohler, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Loi, Luzio, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Michael (Donat), Micheli, Mittner, Quinter, Righetti, Roffler, Said Bucher, Schutz, Sgier, Spagnolatti, Tomaschett, Ulber, von Tscharner, von Wyl, Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart)